Verein zur Förderung der Thermo- und Fluiddynamik Ilmenau

Satzung

(in der Fassung vom 10. Dezember 2013)

§ 1 Name, Tätigkeit und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen »Verein zur Förderung der Thermo- und Fluiddynamik Ilmenau«, er hat seinen Sitz in Ilmenau und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.

(2) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung und verfolgt entsprechend seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
Im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert der Verein:

- den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Thermodynamik und der Strömungsmechanik
- die Aus- und Weiterbildung und die Forschung am Institut Thermo- und Fluiddynamik an der Technischen Universität Ilmenau
- das interkulturelle Zusammenleben der verschiedenen Nationalitäten und Religionen am Institut für Thermo- und Fluiddynamik sowie die Toleranz gegenüber anderen Kulturen
- die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energien und deren Einsatz
- die fachkundige Beratung von Interessenten auf den Gebieten der Thermodynamik und der Strömungsmechanik.

(3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Informations- und Beratungsarbeit, Know-how-Koordination, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und ähnliche Maßnahmen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen, jeweils vertreten durch eine namentlich benannte, natürliche Person, die zur aktiven Mitarbeit bzw. Förderung der satzungsgemäßen Ziele bereit sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme und ohne Beitragspflicht können Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts u. ä. werden.

(3) Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern und Förderern des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied bedarf der schriftlichen Antragstellung und Bestätigung durch den Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Aufnahme, Beiträge und Ende der Mitgliedschaft juristischer Personen werden in Einzelvereinbarungen geregelt.

(2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Zweimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe können die Beitragsschuldung oder grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins sein.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Monaten Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Beitragsforderungen.

§ 4 Organe und Willensbildung innerhalb des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Willensbildung des Vereins vollzieht sich in Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Stimmberechtigte Mitglieder, deren persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

Verein zur Förderung der Thermo- und Fluiddynamik
c/o TU Ilmenau
Postfach 100565
D-98684 Ilmenau
Tel. (03677) 69 2410
Fax (03677) 69 2411

Amtsgericht Arnstadt-Ilmenau
Finanzamt Gotha
StNr.: 156/142/08993

Bankverbindung
Konto-Nr.: 5501636910
BLZ.: 84094814

(3) Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Erfordernis auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliche Forderung eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels) über den Vorstand eingebracht werden; sie bedürfen der Schriftform und sind auf der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.

(4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern zweijährlich)
- Wahl und Entlastung von Sachgebiets-Referenten (nach Erfordernis jährlich)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für persönliche Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zur Tätigkeit und über eingebrachte Anträge
- Entgegennahme des vom Vorstand genehmigten Jahresprogramms sowie des Jahresberichtes mit Jahresabschluss

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller drei Mitglieder.
In allen Rechtsgeschäften zeichnen der Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter gemeinsam. Zur Passivvertretung des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstandes einzeln berechtigt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert und durch den Vorsitzenden beurkundet. Die Niederschriften können von allen Mitgliedern beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

§ 5 Haushaltsführung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Vereinsförderung, Zuwendungen von Förderern und Einnahmen für Leistungen des Vereins.

(3) Der Einsatz der Mittel erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Prüfung der Verwendung und des Nachweises der Mittel erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen für die ausschließliche und unmittelbare Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und Forschung auf den Gebieten der Thermodynamik und der Strömungsmechanik an die Technische Universität Ilmenau.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und löst an diesem Tag die Satzung vom 28. August 2013 ab.